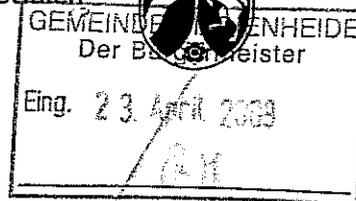




Der Minister



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen



LANDKREISTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN

Innenministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

17. April 2009

Seite 1 von 3

An alle
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister
Landrätinnen und Landräte
Direktoren der Landschaftsverbände

Aktenzeichen

IM 3-PG-46.11-47/09

Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes in Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 1. April das „Gesetz zur Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes in Nordrhein-Westfalen“ verabschiedet. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes am 8. April 2009 stehen 2,844 Mrd. Euro für zusätzliche Investitionen ganz überwiegend in den Kommunen bereit. Das sehr zügig durchgeführte Gesetzgebungsverfahren zeigt, dass Land und Kommunen zur Bekämpfung der Krise Hand in Hand arbeiten. Sowohl bei der Festlegung der Eckpunkte für den Gesetzentwurf als auch im parlamentarischen Verfahren gab es einen weitgehenden Konsens zwischen dem Land und den kommunalen Spitzenverbänden.

Wir möchten Sie heute gemeinsam darum bitten, die zur Verfügung stehenden Mittel schnell zu nutzen, damit die gewünschte Wirkung auf die Konjunkturentwicklung auch eintreten kann. Es entspricht der Intention des Zukunftsinvestitionsgesetzes, wenn die Konzeption der Maßnahmen nun zügig vorangetrieben wird, die nötigen Beschlüsse herbeigeführt werden und bald mit der Umsetzung der Maßnahmen begonnen wird. Die Bezirksregierungen haben nach dem Inkrafttreten des Gesetzes jeder Kommune die für sie bestimmten Mittel durch Bescheid pauschal zugewiesen. Damit stehen die Mittel zum Abruf bereit. Sie haben es nun in der Hand, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Ihr Investitionspaket selbst so zusammenzustellen, wie es den Verhältnissen

vor Ort am besten gerecht wird. Das anschließende Verfahren ist so weit vereinfacht, wie es die Vorgaben des Bundes zulassen.

Seite 2 von 3

Bei der Festlegung Ihres Investitionspakets möchten wir Sie auf folgende Punkte besonders hinweisen:

- Der Landtag hat im Rahmen der Beratung des Umsetzungsgesetzes besonderen Wert auf die Förderung solcher Investitionsmaßnahmen gelegt, die der Herstellung von Barrierefreiheit dienen. Nach § 4 Abs. 3 des Zukunftsinvestitionsgesetzes des Bundes muss die Nachhaltigkeit jeder Maßnahme gegeben sein. Davon kann bei Investitionen, die der Herstellung von Barrierefreiheit dienen, regelmäßig ausgegangen werden.
- Die Investitionen erfolgen gemäß § 1 Abs. 5 Investitionsförderungsgesetz des Landes trägerneutral. Der Landesgesetzgeber hat darauf verzichtet, spezielle Vorgaben für die Beteiligung der anderen Träger zu machen, und ihre Beteiligung in das pflichtgemäße Ermessen der Kommunen gestellt. Wir empfehlen Ihnen, Ihr Investitionspaket mit den anderen Trägern zu beraten und an transparenten Kriterien orientierte Entscheidungen zu treffen.
- Eine wesentliche Einschränkung beim Einsatz der Mittel ergibt sich zurzeit noch aus der geltenden Fassung des Artikels 104 b Grundgesetz. Zu dieser wird inzwischen ein Änderungsvorschlag von den Gesetzgebungsorganen des Bundes beraten. Bitte beachten Sie hierzu die Hinweise im Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 23. März 2009, das auf der Internetseite des Innenministeriums veröffentlicht ist (www.im.nrw.de/bue/359.htm). Es gilt nach wie vor, dass in Nordrhein-Westfalen alle Einsatzmöglichkeiten für die Mittel zugelassen werden, die der Bund zulässt. Es ist aber nicht möglich, durch das Land Verwendungsmöglichkeiten zu eröffnen, die das Bundesrecht ausschließt. Die beabsichtigte Änderung des Grundgesetzes wird die Flexibilität sehr erhöhen. Einschränkungen, die sich aus dem Zukunftsinvestitionsgesetz des Bundes ergeben, zum Beispiel in den Bereichen Abwasser, Straßen und ÖPNV, bleiben aber weiterhin zu beachten.
- Der individuelle Verteilungsschlüssel für jede Kommune wird schließlich durch die Förderbeträge vorgegeben, die sie für die ein-

zelen Investitionsschwerpunkte erhält. Wir weisen noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass diese Beträge nicht gegenseitig deckungsfähig sind. Eine Abweichung ist nur bei einer schriftlichen und von der zuständigen Bezirksregierung bestätigten Vereinbarung mit einer anderen Gemeinde zulässig, die die Abweichung ausgleicht. Wir möchten Sie daher auch nochmals auf die von den kommunalen Spitzenverbänden zentral beim Städte- und Gemeindebund NRW eingerichtete Tauschbörse für Investitionskontingente hinweisen (E-Mail-Adresse: tauschpartner@kommunen-in-nrw.de).

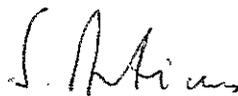
Zurzeit gibt es wegen des Zeitdrucks, unter dem die Gesetzgebungsverfahren sowohl im Bund als auch im Land standen, noch einige offene Fragen. An deren Klärung wird laufend gearbeitet. Auf der bereits genannten Internetseite des Innenministeriums finden Sie eine Liste mit den wichtigsten Fragen und Antworten zu Verfahren, Förderfähigkeit bestimmter Standardmaßnahmen etc., die ständig aktualisiert wird. Grundsätzlich empfiehlt es sich, solche Maßnahmen zu bevorzugen, deren Förderfähigkeit außer Zweifel steht und deren Förderfähigkeit auch nach derzeitiger Rechtslage gegeben ist. Darüber hinaus ist zu empfehlen, Ihre örtliche Rechnungsprüfung, die schließlich die Verwendung der Mittel festieren muss, schon frühzeitig in die Konzeption Ihrer Maßnahmen einzubeziehen.

Zur Beantwortung von Fragen, die sich im weiteren Verlauf der Umsetzung ergeben, können Sie sich an Ihre Bezirksregierung wenden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ingo Wolf MdL
Innenminister



Dr. Stephan Articus
Städtetag



Dr. Bernd Jürgen Schneider
Städte- und Gemeindebund



Dr. Martin Klein
Landkreistag